

22. MAI 2014

Ich bitte um:

- eigenständige Bearbeitung
- Stellungnahme bis zum
- Kostentransparenz vor Abgang
- Konsultation nach Abgang
- Fristenverlauf zur Unterschrift bis zum



hallesaale*
HANDELSTADT

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Datum 21.05.14

Beschlusskontrolle zur Stadtratssitzung vom 26.02.2014

TOP: 7.7

Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

Betreff: Stopp der weiteren Vergrößerung des Eigenbetriebs Kindertagesstätten
V/2013/12114

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen der Erarbeitung der neuen Kostenbeitragssatzung für den Bereich der Kindertagesstätten im vergangenen Jahr wurden pauschale Platzkosten für die jeweiligen Betreuungsarten (Krippe, Kindergarten, Hort) hochgerechnet.

Diese basierten auf den Gesamtaufwendungen, die der EB Kita und die Träger der freien Jugendhilfe für das Haushaltsjahr 2012 erhalten hatten.

Eine Unterscheidung im Einrichtungsbezug oder auch tatsächlicher finanzierungsrelevanter Daten konnte nicht erfolgen.

Dies liegt einerseits an dem bisherigen Antragsverfahren im Trägerbezug und andererseits an der Aufstellung des Wirtschaftsplanes für den EB Kita.

Daher können die ausgewiesenen Platzkosten beim EB Kita ebenso nur pauschal begründet werden:

- Personalkosten aufgrund der tariflichen Bindung an den TVöD
- Anerkennung von Abschreibungen und Zinsaufwendungen aufgrund der Bindung an das Eigenbetriebsgesetz
- Anzahl der Einrichtungen - die im Rahmen von ppp-Projekten saniert wurden
- Bindung der Bewirtschaftung an den FB 24 (vormalig EB ZGM)

Um eine detaillierte Kostenstruktur im Vergleich der Träger der freien Jugendhilfe gegenüber dem EB Kita darzustellen, müssen entsprechende vergleichbare Daten im Einrichtungsbezug vorliegen.

Mit dem Inkrafttreten des § 11a KIFöG LSA zum 01.01.2015 ist:

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften abzuschließen.

Die Verhandlungen sowie der Abschluss von LQE-Vereinbarungen werden derzeit im Fachbereich Bildung vorbereitet.

Im Rahmen der Kostenkalkulationen und Entgeltvereinbarungen werden für alle Leistungserbringer (freie Träger und EB Kita) die gleichen finanzierungsrelevanten Daten im Einrichtungsbezug erhoben, die Personalkosten werden nach Betreuungsarten unterschieden.

Nach dem Abschluss dieser Leistungs- Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen ist eine Analyse entsprechend der Beschlussfassung möglich.

Hierzu bedarf es einer externen Unterstützung, eine Ausschreibung wird vorbereitet.

Das **Thema Qualität** in Kindertageseinrichtungen ist ein Faktor, der sich aus bisheriger Sicht nicht wesentlich auf die Platzkosten im Vergleich der Träger auswirkt. Hier besteht entsprechend der Richtlinie eine pauschale Finanzierung (2 EUR / Kind / Monat).

Bezüglich der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Kindertageseinrichtungen bestehen folgende gesetzliche Grundlagen:

- SGB VIII - §§ 79, 79 a
- SGB VIII - § 22 a Abs. 1
- SGB VIII - § 45
- BKiSchG
- KiFöG LSA - § 5 Abs.3

Diese stellen ebenfalls die Basis für die zu verhandelnde Qualitätsvereinbarung dar. Das jeweilige Qualitätsmanagementsystem ist vom Träger frei zu wählen, die Grundsätze sowie Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu deren Gewährleistung sind konzeptionell darzustellen.

Fazit:

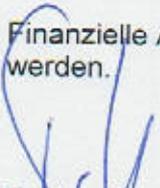
Die Darstellung der tatsächlichen Kostenstrukturen im Vergleich freie Träger / EB Kita kann nach Abschluss der Leistungs- Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen und der anschließenden Datenanalyse -ca. März 2015 - erfolgen.

Der Nachweis der Qualitätssicherung /-entwicklung ist gesetzlich normiert und wird bereits im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens geprüft.

Die jeweilige Umsetzung kann ebenfalls beispielhaft nach Abschluss der Leistungs- Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen -ca. März 2015 - dargestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen können erst im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens benannt werden.


Tobias Kogge
Beigeordneter